

**1. Änderungssatzung  
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14.02.2006, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.05.2018 (veröffentlicht am 17.08.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, S. 2), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1  
Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 26.02.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 5/2019 vom 10.04.2019, S. 29) wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (5) Grundstücksanschlüsse im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze reichen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der bis zum Pumpwerk führenden Druckanschlussleitung. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage; diese endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bzw. am straßenseitigen Hausabsperrventil. Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann der WAZV zu Lasten des Grundstückseigentümers den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

**§ 10  
Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN 18300, DIN EN 752 und DIN EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Regelblättern 100, 110, 120 incl. Beiblatt des WAZV und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, hat der Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage einzubauen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

## § 15

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (6) Bei Betriebsstörungen an den Anlagen muss sich der Grundstückseigentümer unverzüglich mit dem Entstörungsdienst des WAZV in Verbindung setzen. Die Wartung und Entstörung erfolgt ausschließlich im Auftrag des WAZV; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer, soweit im Abs. 7 nichts anderes bestimmt ist. Bei Betriebsstörungen, die auf unsachgemäße Benutzung und Bedienung der Anlagen zurückzuführen sind, erfolgt eine verursachergerechte Weiterberechnung der anfallenden Instandsetzungs- und Reparaturkosten.
- (7) Die Wartung der Schneidradpumpe und des Steuergerätes, die im Eigentum des WAZV stehen, werden vom WAZV in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Die Kosten für die Wartung der Schneidradpumpe und des Steuergerätes trägt der WAZV. Alle anderen Arbeiten an den zur Grundstückspumpstation gehörenden Anlagenteilen, wie z.B. das Druckrohr, die Traverse und der Absperrschieber im Schacht, sind durch ein vom Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer zu beauftragendes Fachunternehmen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer. Die Kosten für Schäden und Reparaturen an der Grundstückspumpstation, ausgenommen sind die Schneidradpumpe und das Steuergerät, werden nicht vom WAZV übernommen.

## Art. 2

Die Änderungen treten nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Herrling  
Verbandsvorsteher



Ahrensfelde, 02.12.2021